

Platzordnung für die Sportanlagen der BTG am Brodhagen

Die vereinseigenen Sportanlagen der BTG am Brodhagen umfassen nach grundlegenden Renovierungen im Jahr 2006

- einen Kunstrasenplatz mit Hockey- und Lacrosse-Linierungen
- eine Laufbahn
- eine Weitsprung- und eine Kugelstoßanlage
- einen Beachvolleyballplatz (zwei Felder)
- alle umgebenden Naturrasenflächen sowie sonstige Flächen (Wälle, Gebüsche etc.)
- mehrere Gerätehäuser bzw. Räume – speziell den Bedienungsraum für die Kunstrasenbewässerung
- Kampfrichterhütte
- Container für Beach-Volleyball

Diese Sportanlagen sind mit einem hohen finanziellen Aufwand aus Vereinsmitteln erstellt worden.

Mit dem Betreten der Sportanlage erkennt der Benutzer die nachfolgenden Bestimmung der Platzordnung an.

1. Allgemeines

1.1. Alle Platznutzer, Zuschauer und BTG-Mitglieder sind verpflichtet, die vereinseigenen Sportanlagen pfleglich zu behandeln und eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Sportanlagen optisch und technisch in einwandfreiem Zustand bleiben.

Beschädigungen oder Verunreinigungen sind schnellstmöglich dem Trainer, Betreuer, Abteilungsleiter, Platzausschuss, Platzwart oder Geschäftsführer anzuzeigen.

1.2. Jeder Sportler, jeder Sportlerin soll darauf achten, dass die Kosten für den Betrieb und die Pflege der Sportanlagen niedrig gehalten werden.

1.3. Zuwiderhandlungen, die die Sportanlagen beschädigen oder den Unterhalt finanziell in die Höhe treiben, werden mit angemessenen Maßnahmen des Platzausschusses sowie des Vorstandes der BTG geahndet.

Der Platzwart und die Mitarbeiter des Vereins sind berechtigt, die Einhaltung dieser Platzordnung zu überprüfen. Hierzu können sie das Hausrecht für die BTG ausüben.

1.4. Das Parken ist nur auf den Parkplätzen südlich des Vereinsgebäudes erlaubt. Die Flächen am Eingangstor und die Pflasterfläche vor dem BTG-Treff bleiben als Parkplatzflächen gesperrt. Widerrechtlich parkende PKW werden zu Lasten des Fahrers kostenpflichtig abgeschleppt.

1.5. Das Sportgelände darf während des Trainingsbetriebes nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson (Trainer, Übungsleiter, Betreuer oder Lehrer) genutzt werden. Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Nutzung die Verantwortung dafür, dass der Platz und seine Nebenanlagen nur im Rahmen der festgelegten Bestimmungen genutzt werden.

Vor Saisonbeginn benennt jede Abteilung die Verantwortlichen für die Trainings- und Wettkampftage.

1.6. Das Anbringen und Unterstellen privater Gegenstände und Geräte ist nur mit Genehmigung des Vorstandes oder Geschäftsführers erlaubt. Für abhanden gekommene oder beschädigte Geräte haftet die BTG nicht.

2. Die Ordnung des Spielbetriebes

2.1. Der Trainings- und Spielbetrieb auf den Sportanlagen wird unter Moderation des Sportwartes zwischen den Abteilungen festgelegt bzw. koordiniert und dem Vorstand vorgelegt. Dieser genehmigt die Belegung des Platzes endgültig. In dieser Vorlage sind die Verantwortlichen für die Trainings- und Wettkampftage benannt.

2.2. Außerordentliche Benutzungen der Sportanlagen (Wochenendveranstaltungen / Turniere) sind mind. 3 Wochen vorher anzumelden und vom Vorstand zu genehmigen. Anmeldungen und Genehmigungen sind in Abstimmung mit dem Geschäftsführer durch den Veranstalter zu erledigen.

2.3. Der Verkauf von Speisen und Getränken obliegt dem „BTG-Treff“. Andere Regelungen sind vom Vorstand zu genehmigen.

3. Die Benutzerordnung für den Kunstrasen und die Laufbahn

3.1. Die Aufsicht über den Sportplatz obliegt dem Platzwart sowie dem Platzausschuss, der Geschäftsführung und dem Vorstand des Vereines.

3.2. Der Kunstrasen ist nur mit speziellen Noppenschuhen und die Laufbahn mit abriebfesten Laufschuhen oder Spikes mit einer Maximallänge von 6 mm zu betreten.

3.3. Sämtliche Verschmutzungen des Kunstrasen und der Laufbahn sind zu vermeiden.

3.4. Das Eintragen von harten Gegenständen (Steine, Glas etc.) ist zu verhindern.

3.5. Kaugummis, Bonbons und ähnliche klebrigen Genussmittel sind während der Benutzung der Sportanlagen nicht zu essen.

3.6. Das Rauchen auf der Sportanlage ist verboten.

3.7. Das Aufstellen von Bänken und anderen schweren Gegenständen auf der Laufbahn und dem Kunstrasen ist verboten. Bänke sind aus Sicherheitsgründen auf der Pflasterfläche aufzustellen.

3.8. Wurfdisziplinen (Speerwerfen, Diskus, Hammer etc.) sind auf der Sportanlage verboten – Kugel- und Stoß ist ausschließlich auf der Stoßanlage zulässig.

3.9. Haustiere dürfen nicht mit auf die Sportanlage gebracht werden.

3.10. Der Kunstrasenplatz und die Laufbahn darf nicht mit Autos befahren werden.

3.11. Offenes Feuer ist auf der Sportanlage verboten. Grillen kann nur an den ausgewiesenen Stellen erfolgen.

3.12. Der Kunstrasenplatz ist nur mit sauberen Schuhen an den dafür vorgesehenen Stellen zu betreten. Ein direkter Zugang von Naturrasen zum Kunstrasen ist zu vermeiden.

4. Die Ordnung für die Organisation des Spielbetriebes auf dem Kunstrasen

4.1. Die Aufsicht über die Sportanlage obliegt dem Vorstand der BTG. Dieser kann sie per Beschluss an den Platzausschuss, den Geschäftsführer oder den Platzwart delegieren.

4.2. Die Benutzung des Kunstrasens wird durch Belegpläne jährlich neu festgelegt.

4.3. Eine Bewässerung des Kunstrasens erfolgt nur durch autorisierte Personen. Bei diesen Personenkreis soll es sich um die jeweils unter Pkt. 2 genannten Verantwortlichen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb handeln.

Der Schlüssel für die Bewässerungsanlage kann im Studio gegen Hinterlegung eines Pfandes (nach Möglichkeit Personalausweis) in Empfang genommen werden und muss dort wieder abgegeben werden. In gleicher Weise ist mit dem Schlüssel für das Flutlicht zu verfahren.

4.4. Eine Bewässerung erfolgt im Allgemeinen nur bei trockener Witterung vor den Meisterschaftsspielen und bei Bedarf zur Verhinderung von Verbrennungen beim Training der entsprechenden Abteilungen.

4.5. Im Zusammenhang mit der Bewässerung ist von den Verantwortlichen dafür Sorge zu tragen, dass

- die Bewässerung rechtzeitig, kurz vor den Meisterschaftsspielen erfolgt
- die Bewässerungskosten in Relation zum Nutzen stehen und kein Wasser verschwendet wird!
- Mängel oder Fehler an der Anlage schnellstmöglich der Abteilungsleitung oder dem Geschäftsführer mitgeteilt werden
- durch die Bewässerung keine anderen Benutzer des Platzes zu beeinträchtigen

Die mit Verstößen gegen diese Ordnung verbundenen Kosten werden den Verursachern in Rechnung gestellt!

4.6. Die Flutlichtanlage wird nur durch autorisierte Personen eingeschaltet.

4.7. Die Flutlichtanlage wird nur eingeschaltet, für

- Meisterschaftsspiele
- Training mit mehr als 15 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand oder Beauftragten.

4.8. Die Verantwortlichen für die Flutlichtanlage tragen eigenverantwortlich Sorge dafür, dass die Stromkosten in Relation zum Nutzen stehen und kein Strom verschwendet wird!

4.9. Die Tore und Tornetze sowie die Eckfahnen sind nach dem Spielbetrieb an den dafür vorgesehenen Orten zu verwahren.

4.10. Die Benutzung privater Elektrogeräte zu Lasten des Vereins ist verboten.

5. Die Benutzerordnung für die Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume

5.1. Zum Umkleiden sind nur die dafür vorgesehenen Räume („Umkleiden Platz“) zu benutzen. Für die in den Umkleiden abgelagerten Sachen sind die Besitzer selbst verantwortlich. Der Zutritt ist nur für die Teilnehmer von Sportveranstaltungen gestattet.

5.2. Die Wasch- und Duschräume stehen nur den Vereinsmitgliedern der BTG und ihren Gästen im Rahmen des organisierten Trainings- und Wettkampfbetriebes zur Verfügung.

5.3. Die sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten. Bei Verschmutzungen, die eine weitere Nutzung einschränken oder ausschließen, werden die Reinigungskosten dem Verursacher auferlegt.

5.4. Das Rauchen und alkoholische Getränke sind verboten.

6. Nutzungszeiten / Beispielbarkeit

6.1. Die Sportanlage kann zu folgenden Zeiten genutzt werden:

- a. Schulsport – wochentags 8:00 – 14:00 Uhr
- b. Vereinssport – wochentags 14:00 – 22:00 Uhr gem. Nutzungsplan
- c. Vereinssport – Wochenenden (Sa./So.) 8:00 – 19:00 Uhr
- d.

6.2. Der Vorstand / Geschäftsführer entscheidet über die Beispielbarkeit und Benutzung der Einrichtungen des Sportplatzes. Das Benutzen der Spielfelder und der Laufbahn ist untersagt, wenn durch die Benutzung Schäden eintreten können (z.B. ungünstiges Witterung / starke Verschmutzung).

7. Zuschauer

7.1. Die Zuschauer dürfen sich nur an den für sie vorgesehenen Stellen hinter den Barrieren aufhalten. Den Zuschauern ist es verboten, die Laufbahn oder das Kunstrasenfeld zu betreten.

7.2. Den Besuchern von Sportveranstaltungen ist das Mitführen von Gegenständen untersagt, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können.

8. Haftung

8.1. Die BTG haftet nicht für Schäden, die den Benutzern aus der Benutzung der Sportanlage entstehen.

Der Benutzer der Sportanlage hält die BTG von allen Haftungsansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage entstehen.

8.2. Benutzer und Zuschauer haften für die von ihnen zu vertretenden Schäden und Verschmutzungen gegenüber der BTG. Ist der Verursacher eines Schadens oder einer Verschmutzung nicht bekannt, haftet die beim Eintritt des Schadens oder der Verschmutzung aufsichtsführende Person, ersatzweise die Abteilung.

Die Platzordnung tritt sofort in Kraft.

Bielefeld, den 13.09.2006

gez. der Vorstand